Stadt Eisenach Bebauungsplan Nr.27 "Bundesstraße 7 - Ausbau an der Karlskuppe"

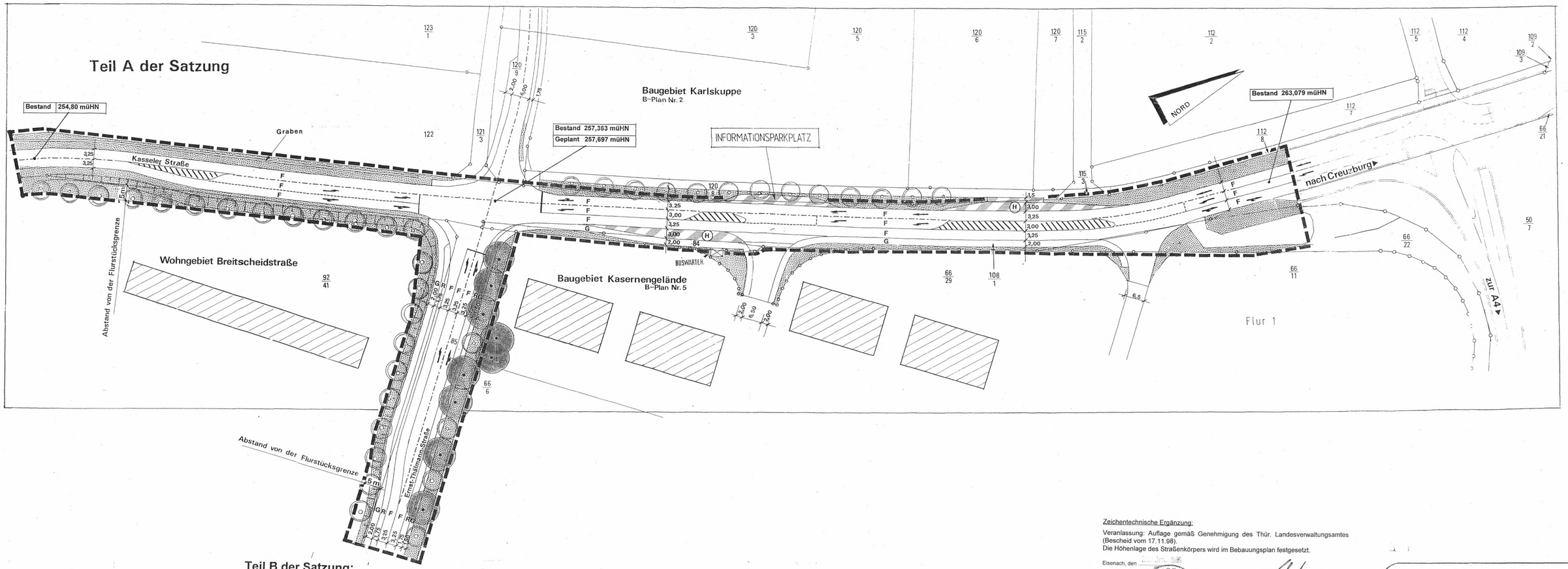

Legende

Straßenverkehrsflächen

- F — Fahrbahn
- R — Radweg
- G — Fußweg
- GR — kombinierter Fuß-/Radweg
- Schrägstrichgatter auf Bitumenfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Informationsparkplatz
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- H — Bus-Haltestelle
- Öffentliche Grünflächen
- Bäume Erhaltung
- Bäume Anpflanzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Teil B der Satzung:

TEXTFESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Textfestsetzungen gem. BauGB und BauNVO

Pflanzgebote zur Gestaltung der öffentlichen Grünflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)

1. Alle vorhandenen und gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB dargestellten landschaftsprägenden Einzelbäume sind zu erhalten. Sie sind zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies betrifft 7 Bäume entlang der Ernst-Thälmann-Straße, die vor Beginn der Baumaßnahmen nach DIN 18.920, Nr. 2.2 und folgende im Stamm- und Kronenbereich durch entsprechende Maßnahmen gegen Beschädigungen zu schützen sind.

2. Verkehrsbegleitende Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen oder mit artenreicher Ansaat einzusäen (max. drei- bis viermaliger Schnitt/Jahr).

3. Anzupflanzende Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm zu pflanzen und in dauerhaftem Erhalt zu sichern sowie bei Verlust zu ersetzen. Entlang der Ernst-Thälmann-Straße und der Kasseler Straße sind Winterlinden (Tilia cordata) zu pflanzen.

4. Stellplätze und Garagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Textfestsetzungen gemäß ThürBO

5. Der Knotenpunkt Kasseler Straße - Ernst-Thälmann-Straße wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet.

6. Für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) gelten die Bestimmungen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der gültigen Fassung. Marken- und Produktwerbung ist auf jeglicher Art von Werbeträgern unzulässig.

7. Sichtfelder an den Einmündungen zur B 7 sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

III. Hinweis

8. Sollten sich bei Erdarbeiten archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten) zeigen, ist gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz das Thüringische Landesdenkmalamt für Archäologische Denkmalpflege umgehend zu verständigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 13.06.1994 übereinstimmen.

Eisenach, den 02.10.1998

(Siegel) THÜRINGEN Stadtamt Eisenach

(Unterschrift)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Stadtrat am 28.04.1994 beschlossen.

Eisenach, den 08. Okt. 1998

(Siegel) THÜRINGEN 2 Eisenach

(Unterschrift) i.V. Schneider Bürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Eisenach, den 08. Okt. 1998

(Siegel) THÜRINGEN 2 Eisenach

(Unterschrift) i.V. Schneider Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eisenach, den 08. Okt. 1998

(Siegel) THÜRINGEN 2 Eisenach

(Unterschrift) i.V. Schneider Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch eine Auslegung der Planung mit der Möglichkeit der Erörterung durchgeführt.

Eisenach, den 08. Okt. 1998

(Siegel) THÜRINGEN 2 Eisenach

(Unterschrift) i.V. Schneider Bürgermeister

Der Stadtrat hat den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 28.06.98

Eisenach, den 08. Okt. 1998

(Siegel) THÜRINGEN 2 Stadt Eisenach

(Unterschrift) i.V. Schneider Bürgermeister

Die fristgemäße Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich durch Veröffentl. in Tagespresse am 13.06.98.

Eisenach, den 08. Okt. 1998

(Siegel) THÜRINGEN 2 Eisenach

(Unterschrift) i.V. Schneider Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit der Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 29.07.96 bis einschließlich 30.08.96

Eisenach, den 08. Okt. 1998

(Siegel) THÜRINGEN 2 Eisenach

(Unterschrift) i.V. Schneider Bürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 27.03.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eisenach, den 08. Okt. 1998

(Siegel) THÜRINGEN 2 Eisenach

(Unterschrift) i.V. Schneider Bürgermeister

Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 27.03.98. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrats vom 27.03.98 gebilligt.

Eisenach, den 08. Okt. 1998

(Siegel) THÜRINGEN 2 Stadt Eisenach

(Unterschrift) i.V. Schneider Bürgermeister

Zeichentechnische Ergänzung:

Veranlassung: Auflage gemäß Genehmigung des Thür. Landesverwaltungsamtes (Bescheid vom 17.11.98).
Die Höhenlage des Straßenkörpers wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Eisenach, den 08. Okt. 1998

(Siegel) THÜRINGEN 2 Eisenach

(Unterschrift) i.V. Schneider Bürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B) wurde gemäß § 246 a Absatz 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 8 Abs. 4 und 11 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.Nov.98 Az.: 210-4621.20-ESA mit/~~ohne~~ Auflagen erteilt.

Eisenach, den 28. Jan. 1999

(Siegel) THÜRINGEN 2 Eisenach

(Unterschrift) i.V. Schneider Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Eisenach, 28. Jan. 1999

(Siegel) THÜRINGEN 2 Eisenach

(Unterschrift) i.V. Schneider Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eisenach, den.....

(Siegel) (Unterschrift)

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt.
Az.: 210-4621.20-ESA
„B 7 - Karlskuppe"
Weimar, den 08. Feb. 1999
Thüringer Landesverwaltungsamt
Bau- und Wohnungswesen
Carl-August-Allee 2 a 99423 Weimar
Postfach 32 49 Tel.-Nr. 03643 Weimar
- Ref. 210 -

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4621.20-ESA-
„B 7 - Karlskuppe"
- mit Nebenbestimmungen -
Weimar, den 17. Nov. 1998

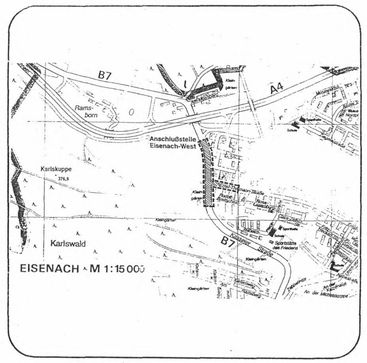

Bebauungsplan Nr. 27
mit integriertem Grünordnungsplan

„Bundesstraße 7 - Ausbau an der Karlskuppe"

Stadt Eisenach

- Entwurf -

Blatt	Maßstab	Datum	gez.
1	1 : 500	04.94	Dr.Bü/Pal

GEK
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBETREUUNG GmbH
LANDGRAF-FRIEDRICH-STR. 9
61350 BAD HOMBURG v.d.H.
☎ 06172 - 36004 ◆ Fax. 36567

Geschäftsstelle
GEORGENSTRASSE 23
99817 EISENACH
☎ 03691 - 75321 ◆ Fax: 624 434

PROJEKTLEITER:
Dr. Bühnemann

5/96
4/97
5/97